

24. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 26. Juni 1947 i. S. Einwohnergemeinde Bern gegen Leuenberger.

Unterstützungspflicht der Geschwister, Art. 329 Abs. 2 ZGB.
Der Ausdruck « günstige Verhältnisse », den der deutsche Gesetzestext verwendet, ist entsprechend dem französischen und italienischen Text im Sinne von « Wohlstand » auszulegen.

Obligation d'entretien des frères et sœurs, art. 329 al. 2 CC.
L'expression « günstige Verhältnisse » dont se sert le texte allemand doit s'entendre dans le sens qu'ont en français le mot « aisance » et en italien les mots « condizioni agiate ».

Obbligo di assistenza dei fratelli e delle sorelle. Art. 329 cp. 2 CC.
La dicitura « günstige Verhältnisse », che ricorre nel testo tedesco di quest'articolo, dev'essere intesa nel senso che hanno in francese la parola « aisance » e in italiano le parole « condizioni agiate ».

3. — Während die deutsche Fassung von Art. 329 Abs. 2 ZGB die Unterstützungspflicht der Geschwister davon abhängig macht, dass sie « sich in günstigen Verhältnissen befinden », fordern die romanischen Fassungen, dass sie « vivent dans l'aisance », « si trovino in condizioni agiate ». Die Verhältnisse, in denen die Geschwister sich befinden müssen, wenn sie zur Verwandtenunterstützung verpflichtet sein sollen, werden damit genauer umschrieben, als es im deutschen Text mit dem an sich wenig bestimmten Ausdruck « günstig » geschieht. Die deutlichere Fassung gibt im Zweifel den Ausschlag. Um als günstig im Sinne von Art. 329 Abs. 2 ZGB gelten zu können, muss die Lage der Geschwister demnach so beschaffen sein, dass sie die Bezeichnung Wohlstand, Wohlhabenheit verdient.

In dem von der Klägerin angezogenen Entscheide BGE 42 II 540 heisst es freilich, die Worte « vivent dans l'aisance » seien nicht buchstäblich im Sinne von « vivent effectivement dans l'aisance » auszulegen, sondern es komme ihnen die gleiche Bedeutung wie der deutschen Fassung zu, wonach es genüge, dass die Geschwister sich « dans une situation favorable » befinden. Damit wollte jedoch das Bundesgericht, wie aus seinen weiteren Erwä-

gungen hervorgeht, keineswegs sagen, dass die Geschwister nicht « aisés » zu sein brauchen, um zur Verwandtenunterstützung herangezogen zu werden. Es sollte vielmehr nur festgestellt werden, dass ihre wirkliche Lebensführung nicht diejenige eines Wohlhabenden zu sein brauche, sondern dass ihre Unterstützungspflicht schon dann zu bejahen sei, wenn sie « peuvent vivre dans l'aisance », d. h. wenn ihre Verhältnisse ihnen ein Leben im Wohlstande erlauben.

Vom Erfordernis hablicher Verhältnisse ist das Bundesgericht auch in seiner seitherigen Rechtsprechung nicht abgewichen. In BGE 45 II 511 wurde zwar gesagt, als « günstig » seien die Verhältnisse des Belangten nicht nur dann zu betrachten, wenn ihm der Besitz von Vermögen, sondern auch wenn ihm sein Erwerb « die Unterstützung ohne wesentliche Beeinträchtigung der eigenen Lebenshaltung gestattet ». Wörtlich genommen, würde diese Formel den Kreis der unterstützungspflichtigen Geschwister stark erweitern, da schliesslich auch der wenig Bemittelte in der Regel noch etwas (sei es auch nur ein ganz Geringes) abgeben kann, ohne dadurch in seiner Lebenshaltung wesentlich beeinträchtigt zu werden, d. h. ohne sich wesentlich mehr einschränken zu müssen, als er es vielleicht sonst schon tun muss. Eine Auslegung, welche die Geschwister fast immer unterstützungspflichtig werden lässt und sie lediglich bei der Bemessung der Beiträge gegen eine « allzu starke Beeinträchtigung der eigenen Bedürfnisse » schützt, ist jedoch mit dem Wortlaut des Gesetzes schlechthin unverträglich. Aus dem erwähnten Entscheide (der lediglich die Frage betraf, ob eine verheiratete Schwester ohne jedes eigene Vermögen und ohne jeden eigenen Erwerb zur Unterstützung herangezogen werden könne) dürfen daher keine so weitgehenden Schlüsse gezogen werden. Vielmehr ist anzunehmen, dass jener Entscheid dort, wo er von der eigenen Lebenshaltung spricht, stillschweigend diejenige eines Wohlhabenden voraussetzt, und dass er demnach die Unterstützungspflicht der Ge-

schwister dem Grundsatz und dem Masse nach davon abhängig machen will, ob und wie weit sie ohne wesentliche Beeinträchtigung einer derartigen Lebenshaltung Unterstützungsbeiträge aufbringen können. Auf dieser Auffassung beruht BGE 59 (1933) II 2, wo erklärt wurde, die Verhältnisse des Belangten, der (beim damaligen niedrigen Stande der Lebenskosten!) über ein Vermögen von Fr. 40,000.— und ein Einkommen von Fr. 10,500.— verfügte, seien angesichts der Tatsache, dass er nur für sich und seine Ehefrau sorgen müsse, « noch » als günstige zu bezeichnen, und der geforderte Beitrag von Fr. 60.— pro Monat sei nicht übersetzt, da der Belangte ohne Zweifel so viel abgeben könne, ohne dass dadurch seine eigene (d. h. die seinen hablichen Verhältnissen entsprechende) Lebenshaltung wesentlich beeinträchtigt würde.

II. ERBRECHT

DROIT DES SUCCESSIONS

25. Urteil der II. Zivilabteilung vom 25. September 1947 i. S. Giger-Müller-Stiftung gegen Giger.

Parteifähigkeit einer Stiftung im Streit über die Gültigkeit des sie begründenden Testamentes.

Eigenhändige letztwillige Verfügung (Art. 505 ZGB). Fehlender Testierwille?

Letztwillige Verfügungen können nicht formlos widerrufen werden (Art. 509 ZGB).

Begriff der Vernichtung im Sinne von Art. 510 Abs. 1 ZGB. Art. 511 Abs. 1 ZGB ist nicht anwendbar im Verhältnis zwischen einer Verfügung, die lediglich ein vorausgegangenes Testament widerruft, und einer spätern Verfügung, die aus neuen positiven Anordnungen besteht.

Qualité d'une fondation pour se porter partie dans un procès ayant trait à la validité du testament en vertu duquel elle a été constituée.

Les dispositions de dernières volontés ne peuvent être révoquées que dans certaines formes déterminées (art. 509 CC).

Suppression de l'acte, notion selon l'art. 510 al. 1 CC.

Rapport entre des dispositions qui se bornent à révoquer un testament antérieur et un acte ultérieur de dernières volontés constitué par des dispositions positives nouvelles; l'art. 511 al. 1 CC n'est pas applicable.

Capacità d'una fondazione di stare in giudizio, quando si tratti d'una lite sulla validità del testamento, in base al quale è stata costituita.

Testamento olografo (art. 505 CC). Intenzione di fare testamento? Le disposizioni testamentarie possono essere revocate soltanto secondo certe forme (art. 509 CC).

Distruzione dell'atto; concetto giusta l'art. 510 cp. 1 CC.

Relazione tra disposizioni che si limitano a revocare un testamento antecedente e un ulteriore atto d'ultima volontà che consiste in nuove disposizioni di carattere positivo; l'art. 511 cp. 1 CC non è applicabile.

A. — Mit öffentlichem Testament vom 6. September 1940, das Fürsprecher und Notar Dr. X. beurkundete, verfügte der kinderlose Witwer Emil Giger-Müller in Niedergösgen, dass er unter dem Namen « E. & M. Giger-Müller-Stiftung » eine Stiftung gemäss Art. 80 ff. ZGB gründe, die den Zweck habe, « eine ständige ausgebildete Krankenschwester für alle Einwohner von Niedergösgen zur Krankenpflege zur Verfügung zu halten ». Als Vermögen wandte er dieser Stiftung seine Liegenschaft in Niedergösgen, sein Mobiliar und einen Barbetrag von Fr. 100,000.— zu. Ausserdem setzte er eine Reihe von Vermächtnissen aus, u. a. ein solches im Betrage von Fr. 50,000.— zugunsten der Familie Dreier. Seine Geschwister, die heutigen Beklagten, verwies er auf den nach Vollzug aller dieser Zuwendungen verbleibenden Rest seines Vermögens. Als Willensvollstrecker ernannte er Dr. X.

B. — Am 2. April 1941 richtete Giger an Dr. X. den folgenden, von ihm ganz mit eigener Hand geschriebenen Brief:

Nd. Gösgen, 2. April 1941.

Chargé.

Herrn Dr. X.

Betr. Öffentliches Testament vom 6. September 1940.

Ich widerrufe hiermit feierlich das unter dem 6. September 1940 errichtete Testament, insbesondere auch die zu Gunsten der Gemeinde errichtete Stiftung, indem mir dieselbe durch gewisse